

Klausur GPA 068-StR I

Es handelt sich um eine Klausur mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.

Im materiell-rechtlichen Gutachten wäre der Prüfungsmaßstab – hinreichender Tatverdacht – anzugeben und zu definieren.

Im ersten Tatkomplex wäre bei §§ 212, 22, 13 StGB im Tatentschluss die Verwertbarkeit der Angaben des K in seiner Vernehmung zu problematisieren, jedenfalls folgt hier aus der Gefährlichkeit der Tathandlung jedenfalls bedingter Tötungsvorsatz. Mordmerkmale liegen eher nicht nahe; Schwerpunkt der Prüfung ist ein Rücktritt vom Versuch. Dazu ist zunächst ein Fehlschlag auszuschließen und sodann unbeendeter und beendeter Versuch voneinander abzugrenzen, um die Anforderungen an die Rücktrittshandlung zu bestimmen. Hier dürfte der K schließlich erkannt haben, dass noch nicht alles getan war, um den Tod herbeizuführen („Korrektur des Rücktrittshorizonts“), so dass das freiwillige Aufgeben weiterer möglicher Tathandlungen ausreicht.

Bei L war zu erkennen, dass das tatsächliche Zusammenleben noch keine Garantenstellung begründet. Eine Verurteilung wegen § 323c StGB scheidet jedenfalls am fehlenden Vorsatz, da sie K zur Verständigung der Rettung veranlasste, als sie die Erheblichkeit der Verletzungen erkannte.

Im zweiten Tatkomplex dürfte eine Beteiligung am Diebstahl nicht angenommen werden können; bei § 259 Abs. 1 StGB wäre die Verwertbarkeit der Zeugenaussagen von M und A trotz § 55 StPO anzusprechen. Vollendung ist jedoch nicht gegeben, da A die Verkaufsverhandlungen führte und K daher nicht „absetzte“ und es für Absatzhilfe am Absatzerfolg fehlt. Anzunehmen ist jedoch versuchte Absatzhilfe und Beihilfe zum versuchtem Betrug durch Täuschung über die Eigentümerstellung. Dabei ist der doppelte Beihilfevorsatz deutlich zu machen.

Im prozessualen Gutachten läge es nahe, hinsichtlich K das Geschehen um den Kinderwagen nach § 154 Abs. 1 StPO einzustellen. Hinsichtlich der L wäre nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Zuständigkeit dürfte angesichts der Straferwartung bei Amtsgericht - Schöffengericht - verortet werden.

Inhaltliche Richtigkeit:

Zunächst bitte ich um Beachtung meiner Randbemerkungen. Im Übrigen ist Folgendes auszuführen.

D. Verf. beginnt mit dem wesentlicheren Tatvorwurf, wobei der hinreichende Tatverdacht zutreffend definiert wird. Bei §§ 211, 22 StGB erfolgt die Prüfung weitgehend nachvollziehbar; die Annahme von Heimtücke begegnet indes Bedenken. Die Verwertbarkeit der Angaben des K wird ohne Nennung und Rückgriff auf § 136 Abs. 1 S. 2-4 StPO bearbeitet, welche die Anwaltsfrage in der Vernehmungssituation regeln. Zutreffend wird erkannt, dass ein Rücktritt in Frage kommt. Die mögliche Korrektur des Rücktrittshorizonts wird gut in den Blick genommen. D. Verf. erkennt, dass, nachdem D den Raum verlassen kann, K vermutlich bemerkt hat, dass D nicht sofort sterben würde, so dass die ursprüngliche Einschätzung, er habe wohl alles zur Tötung des D Notwendige getan, von K revidiert worden ist. § 224 StGB wird bejaht; die weiteren Körperverletzungen sind indes wohl nicht tatmehrheitlich, sondern Teil einer einheitlichen Tat.

Bei L wird erkannt, dass bloße Lebensgemeinschaft eher keine Garantenstellung begründet und noch vertretbar gleichwohl eine solche angenommen. Die Annahme von § 225 StGB dürfte kaum vertretbar sein. § 323c StGB wird entsprechend nicht mehr angesprochen, wobei die unterlassene Hilfeleistung wohl an fehlendem Vorsatz scheiterte.

Die Prüfung bei § 259 StGB geht leider etwas am Thema vorbei; insbesondere weil d. Verf. nicht erkennt, dass K nicht den Dieb unterstützt, sondern S, die den Kinderwagen durch eine Absatzhehlerei erworben hat. Entsprechend wäre hier Absatzhilfe zu prüfen. Eine Abgrenzung der Absatzhilfe von täterschaftlichem Absetzen könnte besser angesprochen werden. Beihilfe zum versuchten Betrug wird nicht erkannt.

In der prozessualen Prüfung werden die wichtigen Aspekte angesprochen und weitgehend nachvollziehbar, teils etwas knapp angesprochen.

Die Anklageschrift ist jedenfalls konsequent und nachvollziehbar.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form ist nicht zu beanstanden.

Der Aufbau erfolgt strukturiert und nachvollziehbar, die Problempunkte werden zutreffend identifiziert und gut schwerpunktartig herausgestellt. Die Prüfung kommt mit überzeugender Argumentation fast immer zu vertretbaren Ergebnissen.

Alles in allem eine Klausur, die durchschnittlichen Anforderungen bereits erheblich übersteigt.

Ich halte eine Bewertung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.

Dörfler, VRiLG

Name, Vorname

16.06.2023

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066-FRI

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monatdie Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A. Gutachten

Der Beschuldigte Michael Knauer (im Folgenden K) sowie die Beschuldigte Ursula Lehmann (im Folgenden L) könnten sich einer Straftat hinreichend verdächtig gemacht haben. Dies wäre der Fall, wenn nach dem gesamten Akteninhalt bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung der Beschuldigten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

I. Tatkomplex: Geschehen in der Wohnung

1. Beschuldigter K

a) §§ 211, 12 Abs. 1 22, 23 Abs. 1 StGB

Der Beschuldigte K könnte sich wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 12 Abs. 1 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem Geschädigten Herbert Droste (im Folgenden D) mit einem Messer in den Hals stach.

Der Geschädigte D ist nicht verstorben und der versuchte Mord ist als Verbrechen strafbar (§§ 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB).

aa) Tatentschluss

Der K müsste auch Tatentschluss hinsichtlich des Todes eines anderen Menschen, hier des D, gehabt haben. Ausreichend ist bedingter Tötungsvorsatz. Zur Feststellung dieses Tatentschlusses bedarf es einer umfassenden Würdigung der objektiven und subjektiven Tatumstände, namentlich der konkreten Tatsituation und Angriffsweise, Lage und Abwehrmöglichkeit des Opfers, der psychischen Verfassung des Täters und seiner Motivation. Die Vornahme als besonders gefährlich erkannter Gewalthandlungen hat eine Indizwirkung für das Inkaufnehmen des Tötungserfolgs. Hierbei kann schon Gleichgültigkeit gegenüber dem als

möglich erkannten Todes des Opfers die Annahme von bedingtem Vorsatz rechtfertigen.

Der K hat sich dahingehend eingelassen, dass er dachte, dass der D sterbe, weil er eine Schlagader getroffen hätte, was er anfangs nicht gewollt habe, aber was ihm auch egal war als er zustach.

*Schwan
Knapp*

Der Stich mit einem spitz zulaufenden Messer mit einer Klingenslänge von mindestens 7cm in den Hals ist eine besonders gefährliche Handlung, sodass die Gleichgültigkeit bezüglich des Eintritts eines Todeserfolgs zur Annahme des bedingten Tötungsvorsatzes ausreicht.

Darüber hinaus spricht für den Tötungsvorsatz des D auch, dass dieser gegenüber den Polizeibeamten äußerte, dass er „sowieso wegen Mordes eingebuchtet werde“.

Fraglich ist jedoch, ob die Einlassung des K verwertbar ist.

Dem könnte ein Beweisverwertungsverbot aufgrund eines Verstoßes gegen §§ 140, 141 StPO entgegenstehen.

*§ 141
136*

Dem K wurde vor der Vernehmung der Tatvorwurf eröffnet und ihm wurde ein Verbrechen zur Last gelegt, sodass ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO vorlag. Dem Beschuldigten K war damit gemäß § 141 Abs. 1 StPO auf Antrag vor der Vernehmung ein Verteidiger zu bestellen. Ein Fall der Bestellung von Amts wegen nach § 141 Abs. 2 StPO lag nicht vor.

Der K hat die Bestellung eines Verteidigers, des Herrn Dr. Uwe Schwan, zunächst auch beantragt.

Dieser war jedoch nicht zu erreichen und er rief auch innerhalb einer Wartezeit von 15 Minuten nicht zurück. Ein Fall des § 141a StPO lag nicht vor, sodass nicht schon aus diesem Grund mit der Vernehmung begonnen werden durfte.

Allerdings hat der Beschuldigte nach nochmaliger Belehrung erklärt, dass er keinen anderen Verteidiger wünscht und somit seinen Antrag zurückgezogen. Da kein Fall des § 141 Abs. 2

StPO vorlag, ist dies grundsätzlich möglich, wenn der Beschuldigte – wie hier – nochmals über sein Recht zur Verteidigerkonsultation belehrt wurde.

Es liegt somit kein Verstoß gegen §§ 141, 140 StPO vor, sodass die Einlassung des K auch verwertbar ist.


Der K stellte sich auch vor, dass sein Stich den Tod des D verursachen würde.

Der K müsste darüber hinaus jedoch auch ein Mordmerkmal verwirklicht haben.

Der K könnte heimtückisch gehandelt haben.

Heimtückisch handelt, wer eine zum Zeitpunkt des Angriffs bestehende Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst und in feindlicher Willensrichtung zur Tat ausnutzt.

Arglos ist, wer sich zum Zeitpunkt der Tat eines Angriffs nicht versieht, also die Vorstellung hat, vor einem Angriff sicher zu sein. Es kommt grundsätzlich auf die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs an.

Ein Opfer ist demnach nicht arglos, wenn es in der konkreten  Tatsituation mit ernsthaften Angriffen auf seine körperliche Unversehrtheit rechnet und wenn der Täter einen lebensbedrohlichen Angriff zuvor konkret angekündigt oder angedroht hatte.

Vorliegend hatte der K dem D nach seiner eigenen Einlassung angedroht, dass er ihn „wegniete“, wenn er nicht aufhöre. Dem war eine zunächst verbale Auseinandersetzung zwischen D und K vorausgegangen, bei der der D nach seiner eigenen Aussage den K provoziert hat.

Die Androhung des K, den D „wegzunieten“ ist jedoch sehr allgemein und muss nicht als Androhung einer lebensbedrohlichen Körperverletzungshandlung verstanden werden.

*schwer
wehr.*

Dem gegenüber ist zu berücksichtigen, dass Arglosigkeit auch nach einer feindseligen Auseinandersetzung gegeben sein kann, wenn das Tatopfer jedenfalls nicht mit einem erheblichen Angriff gegen seine körperliche Unversehrtheit gerechnet hat.

So liegt der Fall hier. Der D ist nach seiner Aussage davon ausgegangen, dass er aufgrund seiner Provokationen vielleicht ein blaues Auge bekommt, aber nicht davon ausgegangen, dass der K ein Messer gegen ihn einsetzen wird. Bezüglich der mit Tötungsvorsatz begangenen Handlung des K war der D somit arglos.

Aufgrund seiner Arglosigkeit war der D auch wehrlos. Er ist ohnehin in seinen Geh- und Standfähigkeiten stark eingeschränkt und hat nicht einmal sein Handy bei sich gehabt, um die Polizei zu rufen.

Dies nutzte der K auch in feindlicher Willensrichtung aus.

Er handelte somit heimtückisch.

Sonstige Mordmerkmale, wie die sonstigen niedrigen Beweggründe sind nicht ersichtlich. Der K handelte zwar aus Rache, allerdings auch aus Wut aufgrund der vorangegangenen Provokation des D, sodass die Tötungshandlung sittlich nicht auf tiefster Stufe stand.

bb) Unmittelbares Ansetzen

Der Stich mit dem Messer stellte bereits die eigentliche Tathandlung dar, sodass der K auch die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ bereits überwunden hatte und somit unmittelbar angesetzt hat.

cc) Rechtswidrigkeit

Der K müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

Der K wäre gerechtfertigt, wenn er durch Notwehr gemäß § 32 StGB gerechtfertigt gewesen wäre.

Dafür müsste zunächst eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs durch D vorgelegen haben.

Der D hatte einen Hammer genommen, sodass ein gegenwärtiger Angriff vorlag. Dieser ist jedoch dann nicht rechtswidrig, wenn er seinerseits durch Notwehr gerechtfertigt gewesen wäre.

Der D hatte den Hammer nach seiner Aussage erst genommen, nachdem der K bereits zum ersten Mal zugestochen hatte. Damit lag ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff des K zum Zeitpunkt der Aufnahme des Hammers vor. Der K war seinerseits nicht aufgrund der Provokationen des D gerechtfertigt, da ein Schnitt mit dem Messer jedenfalls nicht erforderlich gewesen wäre und der K auch nicht mit Verteidigungswillen handelte.

Die Verteidigung mit dem Hammer war auch erforderlich und geboten, insbesondere waren keine milderen Mittel des D zur Abwehr von Stichen durch K ersichtlich. Demnach handelte D seinerseits gemäß § 32 StGB gerechtfertigt, sodass schon keine Notwehrlage für K vorlag.

K hat somit nicht gerechtfertigt gehandelt.

dd) Schuld

Der K handelte auch schuldhaft. Insbesondere hat seine Alkoholisierung nicht zur verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB geführt.

ee) Rücktritt

Der K könnte jedoch von dem versuchten Mord gemäß § 24 Abs. 1 StGB zurückgetreten sein.

4 Dem K war das weitere Zustecken auf D möglich, da der D nicht weglaufen konnte. Er stellte sich somit nicht vor, dass der Versuch fehlgeschlagen ist.

Fraglich ist, ob der K von einem beendeten oder unbeendeten Versuch ausging.

Beendet ist der Versuch, wenn der Täter glaubt, alles zur Verwirklichung des Tatbestands Erforderliche getan zu haben, dies für möglich hält oder sich trotz Erkenntnis der Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung keine Vorstellungen von den Folgen seines Handelns macht. Unbeendet ist der Versuch demgegenüber, wenn der Täter sicher annimmt, zur Vollendung des Tatbestands bedürfe es noch weiteren Handelns.

Für die Abgrenzung kommt es auf die Vorstellung des Täters unmittelbar nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung, also auf den Rücktrittshorizont, an.

Ein Versuch ist auch dann nicht beendet, wenn der Täter nach der letzten Tathandlung zunächst den Erfolg irrtümlich für möglich hält und nach alsbaldiger Erkenntnis dieses Irrtums von weiteren Ausführungshandlungen Abstand nimmt, also eine Korrektur des Rücktrittshorizonts vornimmt.

Der K ging nach seiner Einlassung zunächst davon aus, dass der D sterbe, weil er dessen Halsschlagader getroffen habe. Allerdings hat der K beobachtet, wie der D in das Schlagzimmer kriechen konnte. Er hat dem D dabei nochmals in den Rücken gestochen. Es ist also davon auszugehen, dass der K nicht mehr davon ausging, dass der D durch den Schnitt sterben werde, da dann ein neuer Stich in den Rücken überflüssig gewesen wäre. Durch den neuen Stich in den Rücken, für den kein Tötungsvorsatz vorlag, wird vielmehr deutlich, dass der K von einem Ausbleiben des Erfolges ausging. Er hat somit seinen Rücktrittshorizont korrigiert, sodass nach seiner Vorstellung ein unbeendeter Versuch vorlag.

Ausreichend ist somit gemäß § 24 Abs. 1 StGB, dass der K die weitere Tatausführung aufgegeben hat. Dem steht der

erneute Stich in den Rücken beim Kriechen des D nicht entgegen, da er diesen Stich nicht mit Tötungsvorsatz begangen hat (s.o.).

Der K müsste die Tat auch freiwillig aufgeben haben. Dies setzt voraus, dass er die Tatvollendung aus selbstgesetzten Motiven nicht mehr erreichen will.

Freiwilligkeit kann auch gegeben sein, wenn der Entschluss aufgrund Eingreifens Dritter und eines Anstoßes von außen kommt.

Nach seiner Einlassung hat der K die Tat entweder aufgegeben, weil die L ihn darum gebeten hat oder weil der D so viel geblutet habe.

Trotz der Bitte durch L hätte K weiter auf D stechen können, zumal die L dem K körperlich unterlegen ist und auch vorher keine Abwehrmaßnahmen unternommen hat. Auch das Blut führt nicht zu einem seelischen Druck, da der D auch schon vor dem Stich in die Halsschlagader durch den Stich in die Wange geblutet hat, was den K jedoch nicht von weiteren Verletzungen abhielt. Der K handelte somit nicht aufgrund einer äußeren Zwangslage oder seelischen Drucks, sondern freiwillig.

✓ K ist somit von dem versuchten Mord strafbefreiend zurückgetreten.

ff) Ergebnis

K ist nicht wegen versuchten Mordes gemäß §§ 211, 12 Abs. 1 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig.

b) §§ 211, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Der K ist auch nicht wegen versuchten Mordes durch Unterlassen gemäß §§ 211, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig, da er jedenfalls bei seiner

Unterlassenshandlung nicht heimtückisch handelte und andere Mordmerkmale nicht in Betracht kommen.

c) §§ 212, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

De K hat sich auch nicht wegen Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht, da die Verletzungen des D ausweislich des Gutachtens von Dr. Merkens nicht lebensgefährlich waren und auch sonst nicht ersichtlich war, dass sich die Verletzungen bei nicht sofortiger Hilfe intensivieren, sodass eine Rettungshandlung jedenfalls nicht erforderlich war.

d) § 225 StGB

K könnte sich wegen der Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem D mehrfach ins Gesicht schlug, ihm gegen den Kopf trat und ihm in den Hals und in den Rücken stach.

Frankfurt

Dafür müsste der D zunächst eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person sein.

Gebrechlichkeit ist ein infolge hohen Alters, Krankheit oder Behinderung eingetretener Zustand eingeschränkter körperlicher Bewegungsfähigkeit.

Der D hat nach seiner Aussage eine Entzündung im Rücken und seine Halswirbel sind nicht in Ordnung, sodass er nicht richtig laufen kann. Nach Angaben des behandelnden Arztes kann er auch im nicht alkoholisierten und verletzten Zustand weder allein stabil stehen noch sicher gehen. Er scheint auch zu keinerlei Gegenwehr in der Lage.

Der D ist somit eine wegen Gebrechlichkeit wehrlose Person

Der D untersteht jedoch nicht der Fürsorge oder Obhut des K, da dafür nichts ersichtlich ist.

Der D könnte jedoch dem Hausstand des K angehören. Hierfür reicht die tatsächliche Zugehörigkeit zum Haushalt grundsätzlich aus. Der K hat nach seiner Einlassung nur zwischendurch bei dem D gewohnt, da er wenig Geld hat. Dies wird von der Einlassung der L unterstützt. Nach der Aussage des D ist der K nicht richtig bei ihm eingezogen, sondern sie seien gute Kumpels und hätten daher viel zusammen unternommen. Der K gehört somit nicht dauerhaft dem Hausstand des D an. Eine vorübergehende Zugehörigkeit zum Hausstand reicht nicht aus, da dies nicht vergleichbar ist mit den anderen Alternativen und die deutliche Strafschärfung gegenüber § 223 StGB nicht zu rechtfertigen vermag.

Der K hat sich somit nicht wegen der Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

e) §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB

✓ Der K hat sich jedoch wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 5 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem D mit dem Messer in die Wange, in den Rücken und in den Hals stach. Der Stich in den Hals hat die Halsschlagader nur knapp verfehlt, sodass dieser Schnitt auch abstrakt lebensgefährlich gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB war.

f) § 223 StGB

Der K hat sich darüber hinaus wegen der Faustschläge in das Gesicht des D und wegen des Tritts mit dem unbeschuheten Fuß gegen den Oberschenkel des D wegen Körperverletzung gemäß § 223 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

g) Konkurrenzen

enger mit hoher
Kontext, Einbeziehung
Lebenssachverhalt

Die einzelnen Körperverletzungen beruhen auf einem jeweils neuen Entschluss des K und stehen daher in Tatmehrheit.

2. Beschuldigte L

a) §§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Die L hat sich nicht wegen versuchten Mordes in Mittäterschaft gemäß §§ 211, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht, da keine Anhaltspunkte für einen gemeinsamen Tatplan von L und K bestehen.

b) §§ 211, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB

Die L könnte sich wegen versuchten Mordes durch Unterlassen gemäß §§ 211, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem Sie trotz des Ergreifens der Messer durch K nichts unternahm.

Dafür müsste L zunächst das Ergreifen der Messer durch K überhaupt wahrgenommen haben.

Nach ihrer Einlassung, habe sie zum Zeitpunkt des Messereinsatzes im Schlafzimmer geschlafen. Dies wird jedoch als Schutzbehauptung entkräftet werden. Sie hat sich später dahingehend eingelassen, dass sie gesehen habe, wie der K mit den Messern eine Bewegung gemacht habe von links nach rechts. Nach der Einlassung des K und der Aussage des D war die L zum Zeitpunkt des Messereinsatzes zugegen. Insbesondere die Aussage des D ist glaubhaft, da er als Lebensgefährte kein Interesse an der Belastung der D hätte und das Verhalten der D auch im sonstigen Verlauf der Vernehmung rechtfertigte.

Die L war somit zum Zeitpunkt des Messereinsatzes zugegen. Die L müsste auch Garantin für die Abwendung des Erfolgs gemäß § 13 StGB gewesen sein.

In Betracht kommt eine Beschützergarantenstellung aus einem besonderen Vertrauensverhältnis. Eine solche besteht, wenn eine Person, Obhutspflichten für ein bestimmtes Rechtsgut obliegen.

Die L lebte seit drei Jahren in einer Beziehung mit dem D und wohnte auch mit diesem zusammen. Eheähnliche Beziehungen begründen jedoch für sich allein keine Garantenstellung. Eine solche kann sich aber aus der konkreten Ausgestaltung der persönlichen Beziehung ergeben. Bei häuslicher Gemeinschaft erfordert die Annahme einer Garantenstellung die tatsächliche Übernahme einer besonderen Schutzfunktion.

Der D ist aufgrund seiner Krankheit nicht mehr allein dazu in der Lage, sich fortzubewegen. Er ist daher im Alltag auf die besondere Hilfe des L angewiesen. Darüber hinaus besteht die Beziehung der L zu D bereits seit mehreren Jahren, sodass Umstände vorliegen, die über die reine häusliche Gemeinschaft und die Beziehung hinausgehen.

Die L ist somit Beschützergarantin für den D.

Der L müsste die Erfolgsabwendung auch möglich und zumutbar gewesen sein.

Nach der Einlassung des D hat die L sich die ganze Zeit nicht bewegt und saß auf der Couch. Nach der Aussage des D hat die L lediglich gerufen „der verblutet uns doch“. Dazwischengegangen ist sie jedoch nicht. Dies wäre jedoch zur Abwendung erforderlich gewesen.

Das Dazwischengehen wäre der D auch zumutbar gewesen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sie dadurch eigene, billigenswerte Interessen in erheblichem Umfang gefährdet hätte.

Auch heimtückisches Handeln ist bei Taten durch Unterlassen möglich. Die Angriffshandlung besteht im schlichten Nichtstun

weiter

und dem damit einhergehenden Zulassen der heimtückischen Tat.

Die L müsste jedoch auch vorsätzlich gehandelt haben.

Die L hat sich hierzu nicht eingelassen. Aus der Aussage des D, wonach die L „der verblutet uns doch“ rief, wird jedoch ersichtlich, dass die L die Gefährlichkeit des Stiches erkannte. Dennoch hat die L den Raum verlassen und den D damit weiteren Stichen durch K ausgesetzt. Auch hat sie trotz der erkannten Gefährlichkeit keine Hilfe verständigt.

Allerdings fehlen Anhaltspunkte dazu, dass die L damit auch den Tod des D und nicht nur eine schwere Verletzung gebilligt hat.

Die L handelte somit nicht mit Tötungsvorsatz.

L hat sich somit nicht wegen versuchten Mordes durch Unterlassen hinreichend verdächtig gemacht.

c) §§ 225, 13 Abs. 1 StGB

Die L könnte sich jedoch wegen der Mißhandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen gemäß §§ 225 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem Sie die Schläge und die Stiche des D, sowie den Tritt wahrnahm und nichts unternahm.

Der D ist eine wegen Gebrechlichkeit wehrlose Person (s.o.).

Dieser gehört auch dem Hausstand der L an.

Der D könnte auch gequält worden sein. Ein Quälen ist das Verursachen länger dauernder oder sich wiederholender erheblicher körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden.

Der K hat durch die mehrfachen Schläge, den Tritt sowie die Schnitte in den Hals sowie in den Rücken jeweils eine Körperverletzung oder eine gefährliche Körperverletzung begangen (s.o.). Es handelt sich somit um eine Mehrzahl von Handlungen, deren Wiederholung den besonderen Unrechtsgehalt des Quälens verwirklicht. Diese Körperverletzungshandlungen sind zu einem tatbestandlichen Quälen verbunden.

Die L müsste auch eine erforderliche Handlung unterlassen haben.

Die L war zum Zeitpunkt des Quälens durch K zugegen (s.o.). Sie hat jedoch nichts unternommen, um die Handlungen des K zu beenden. Sie hat es insbesondere unterlassen dazwischenzutreten oder Hilfe zu holen.

Die L war auch Beschützergarantin für den D (s.o.).

Eine Rettungshandlung war ihr auch zumutbar (s.o.).

Die L hat die Verletzungen des D auch billigend Inkauf genommen, indem Sie den Raum einfach verließ und dem D den weiteren Angriffen durch K aussetzte.

L handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Insbesondere war ihr die gebotene Rettungshandlung auch individuell zumutbar.

L hat sich somit wegen der Mißhandlung von Schutzbefohlenen durch Unterlassen gemäß §§ 225, 13 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

II. Tatkomplex: Kinderwagen

1. § 259 StGB

Was hätte Sie machen können?
unzumutbar

weder
effektiv

Der K hat sich nicht wegen Hehlerei gemäß § 259 StGB hinreichend verdächtig gemacht, da er sich den Kinderwagen nicht verschafft hat und sowohl das Absetzen als auch die Absatzhilfe den Erfolg voraussetzen und dieser Erfolg wegen des Eingreifens der Polizeibeamten ausblieb.

2. §§ 259 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1 StGB

Der K hat sich auch nicht wegen versuchter Hehlerei hinreichend verdächtig gemacht, da dies ein Handeln in Einverständnis mit dem Vortäter erfordert und der K mit dem Vortäter des Diebstahls, Ricardo Müller, nie gesprochen hat.

3. §§ 259 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB

Der K könnte sich jedoch wegen Beihilfe zur versuchten Hehlerei gemäß §§ 259 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Dafür müsste zunächst eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat der Sabrina Arnold vorliegen.

Die Sabrina Arnold wusste, dass der Ricardo Müller keine Kinder hat und hat ihn gezielt nach einem Ankauf des Kinderwagens gefragt. Ausreichend für den Vorsatz ist, dass sie mit der Möglichkeit einer Vortat gerechnet und diese billigt oder sich um des erstrebten Ziels willen damit abfindet. Da die Sabrina Arnold selbst über wenig Geld verfügt, hat sie die Möglichkeit einer Vortat bewusst für einen niedrigen Kaufpreis ausgenutzt und somit bedingt vorsätzlich gehandelt.

Da es nicht zum Absetzen kam, handelt es sich um einen Versuch (s.o.).

Der K hat durch seine Aufforderung, den Kinderwagen weiterzuveräußern auch der Haupttat durch Sabrina Arnold Hilfe geleistet.

Der K hatte auch Vorsatz bzgl. der rechtswidrigen Haupttat, da auch er den niedrigen Kaufpreis kannte und dies bewusst für einen besonders hohen Gewinn ausnutzen wollte.

Vortat: Ankauf-
Hehlerei der SA

Als Vortäterin (s.o.)
ist SA nicht
taugliche Täterin
der Absatzhehlerei

Der K hat sich somit wegen Beihilfe zur versuchten Hehlerei gemäß §§ 259 Abs. 3, 22, 23 Abs. 1, 27 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

B. Gutachten

Es sollte Anklage gegen L und K erhoben werden.

Da die Strafe für die Beihilfe zur versuchten Hehlerei neben den anderen Delikten nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, sollte von der Verfolgung dieser Tat gemäß § 154 Nr. 1 StPO abgesehen werden.

Ähnliches gilt für die einfache Körperverletzung des K, sodass die Verfolgung gemäß § 154a Abs. 1 Nr. 1 StPO auf die übrigen Taten beschränkt wird.

Sachlich zuständig ist gemäß §§ 24 Nr. 2, 25 Nr. 2 GVG der Strafrichter, da beide noch nicht vorbestraft sind und das jeweils schwerste Delikt, die gefährliche Körperverletzung bzw. die Mißhandlung von Schutzbefohlenen mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten belegt ist.

Örtlich zuständig ist gemäß § 7 StPO das Amtsgericht Hamburg.

Sowohl gegen den K als auch die L besteht nicht nur hinreichender, sondern auch dringender Tatverdacht. Da der K keinen festen Wohnsitz hat, besteht auch der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO, sodass der Haftbefehl aufrecht zu erhalten ist.

Die L hat einen festen Wohnsitz und mit dem D einen pflegebedürftigen Angehörigen, sodass keine Fluchtgefahr besteht. Sonstige Haftgründe kommen für sie nicht in Betracht.

Der K hat bereits einen Verteidiger. Die L hat zwar keinen Verteidiger, allerdings liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 StPO nicht vor.

✓
Strafverfahren
mit
zwei Jahren

7/1

✓
ehes
Antrag

✓ Die Messer sind nicht gemäß § 74 Abs 3 StPO einzuziehen, da sie nicht im Eigentum des K stehen. Sie werden jedoch noch als Beweismittel benötigt, sodass sie noch nicht herauszugeben sind.

C. Verfügung

1. Die Verfolgung des K wird gemäß §§ 154 und 154a StPO auf den Anklagevorwurf beschränkt.

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen

3. Mitteilung an die Untersuchungshaftanstalt und den Ermittlungsrichter (§ 114d StPO).

4.U.m.A.

dem Amtsgericht Hamburg – Strafrichter – unter Bezugnahme auf die beiliegende Anklage übersandt mit dem weiteren Antrag, den Haftbefehl aufrecht zu erhalten.

5. Frist: 3 Tage (Haft)

Unterschrift Staatsanwalt

D. Anklage

Staatsanwaltschaft Hamburg

3290 Js 2/17

09.02.2017

-Eilt: Haftsache-

Anklage

Der

Michael Knauer

geboren am 30.08.1960 in Greifwald

ohne festen Wohnsitz

-derzeit wohnhaft: UHA Hamburg-

Beschuldigter zu 1)

und die

Ursula Lehmann

geboren am 20.06.1960 in Hamburg

wohnhaft: Eggerstedtstraße 30

Beschuldigte zu 2)

werden unter Beschränkung auf die Anklagevorwürfe im
Übrigen angeklagt

in Hamburg

am 07. und 08.01.2017

der Beschuldigte zu 1) durch drei selbstständige Handlungen
die Beschuldigte zu 2) durch eine Handlung

*eine
Tat*

1 bis 3.

der Beschuldigte zu 1)

mittels eines gefährlichen Werkzeugs eine andere Person
körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt zu
haben

4

die Beschuldigte zu 2)

Eine wegen Gebrechlichkeit wehrlose Person, die ihrem
Hausstand angehört durch Unterlassen gequält zu haben.

indem sie

1 bis 3.

in der gemeinsamen Wohnung der Beschuldigten zu 2) und
des Geschädigten Herbert Droste der Beschuldigte zu 1) in
der Eggerstedtstraße 30 den Geschädigten mit einem Messer
in die Wange ritzte, mit dem Messer in den Hals stach und

dabei die Halsschlagader nur knapp verfehlte und dem Geschädigten in den Rücken stach, jeweils um diesen zu verletzen, sodass der Geschädigte jeweils zwei ca. 2 cm breite Stichverletzungen an der linken Halsseite sowie im Rücken, in Höhe des Rippenbogens sowie eine oberflächliche Schnittwunde im Gesicht erlitt.

4.)

in der gemeinsamen Wohnung der Beschuldigten zu 2) und des Geschädigten Herbert Droste die Beschuldigte zu 2) in der Eggerstedtstraße 30 die Verletzungshandlungen des Beschuldigten zu 1) erkannte, diesem jedoch lediglich zurief, „der verblutet uns doch“ jedoch keinerlei Dazwischentreten unternahm, sondern den Raum verließ und dadurch weitere schwere körperliche Schäden des Geschädigten billigend in Kauf nahm.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 225, 13 Abs. 1, 53 StGB

Beweismittel:

Einlassung Beschuldigte

Zeugenaussage Geschädigter

Urkunde

Verletzungsbericht Dr. Martens

Augenschein

Messer

Es wird beantragt, die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Hamburg – Strafrichter – zu eröffnen und Termin zur

mündlichen Verhandlung anzusetzen sowie den Haftbefehl
bezüglich des Beschuldigten zu 1) aufrecht zu erhalten.

Unterschrift Staatsanwalt